

An die Ämter
der Landesregierungen

BMSGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches
Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht
sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im
Veterinärwesen)

[REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.920.830

Erlass zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Tollwut

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie werden ersucht, im Zusammenhang mit der Infektion mit dem Tollwut-Virus folgende Vorgehensweise sicherzustellen:

1. Meldung eines Verdachtsfalles

Im Fall der Meldung eines Verdachtes auf die Infektion mit dem Tollwut-Virus gemäß § 36 TGG 2024 hat die Behörde unverzüglich einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin zur Durchführung einer amtlichen Kontrolle gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zu entsenden. Dieser bzw. diese hat sodann zu überprüfen, ob ein Verdacht im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vorliegt.

2. Meldung der Verletzung eines Menschen

Langt bei der Behörde die Meldung ein, dass ein Hund oder eine Katze einen Menschen verletzt hat, hat die Behörde eine amtliche Kontrolle durch einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin zu veranlassen. Im Rahmen dieser amtlichen Kontrolle ist zu überprüfen, ob ein Verdacht im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/689 vorliegt.

3. Verdachtsfall

Typische Symptome bei Tollwut sind insbesondere, wenn beim Tier Anzeichen eines veränderten Verhaltens, Scheu, Nervosität, Gereiztheit, Schluckbeschwerden, Speichelfluss, Hydrophobie (Abscheu vor Wasser), eine zunehmende Aggressivität, Lähmungserscheinungen auftreten. Ein Verdacht im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 liegt jedenfalls vor, wenn, eines oder mehrere der oben genannten Symptome auftritt und

- keine gültige Tollwutimpfung des Tieres vorliegt;
- das Tier aus einem Land kommt, das nicht frei von Tollwut ist und kein aufrechter Impfschutz besteht;
- das Tier sich in den letzten 12 Monaten in einem Land aufgehalten hat, das nicht über den Status „Seuchenfrei“ für Tollwut verfügt und kein aufrechter Impfschutz besteht, oder
- das Tier illegal nach Österreich verbracht wurde.

Der Behörde bleibt es jedoch unbenommen, auch in anderen Fällen einen Verdacht auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.

4. Vorgehen bei Vorliegen eines Verdachtsfalles

Liegt ein Verdacht vor, hat die Behörde wie folgt vorzugehen:

4.1. Klare Herkunft und Impfstatus

Ist die Herkunft des Tieres sowie der Tierhalter bzw. die Tierhalterin klar und kann angenommen werden, dass aufgrund einer durchgeführten Impfung eine Infektion mit dem Tollwut-Virus unwahrscheinlich ist, hat die Behörde gemäß § 48 Abs. 2 TGG 2024 sowie Art. 68 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 iVm Art. 35 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 die mindestens zehntägige Isolation des Tieres sowie die mindestens zweimalige tierärztliche Untersuchung am Beginn und am Ende dieser Zeit anzuordnen.

4.2. Unklare Herkunft

Sind die Voraussetzungen des Punktes 4.1 nicht erfüllt oder erhärtet sich der Verdacht auf die Infektion mit dem Tollwut-Virus während der Isolation, hat die Behörde eine Risikobewertung durchzuführen. Ergibt diese ein hohes Risiko der Infektion mit dem Tollwut-Virus, hat die Behörde die Tötung des Tieres gemäß § 48 Abs. 1 sowie Art. 68 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 iVm Art. 35 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 anzuordnen. Proben des verdächtigen Tieres sind an das Nationale Referenzlabor einzusenden, wo eine Untersuchung auf eine Infektion mit dem Tollwut-Virus durchzuführen ist. Ebenso ist bei einem Verenden des Tieres während der Isolation der Tierkörper (oder der Kopf) unverzüglich an das Nationale Referenzlabor für Tollwut einzusenden. Ansonsten ist gemäß Punkt 4.1 dieses Erlasses vorzugehen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass gilt unbeschadet allfälliger Weisungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einzelfall.

Der Erlass des Bundesministers für Gesundheit vom 17. Juli 2012, ho. GZ BMG-74700/0145-II/B/11/2012, tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 5. Februar 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Florian Fellingner

Beilage/n: Beilagen